

SATZUNG

über die Einziehung einer Wegefläche in Wehnrath

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am . .2015 folgende Satzung über die Einziehung eines Weges in Wehnrath beschlossen:

§ 1

Die in der Anlage 1 schraffiert gekennzeichnete Wegefläche des Weges Gemarkung Sinspert, Flur 2, Flurstück-Teil aus 350 wird eingezogen.

Die zwei beigefügten Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

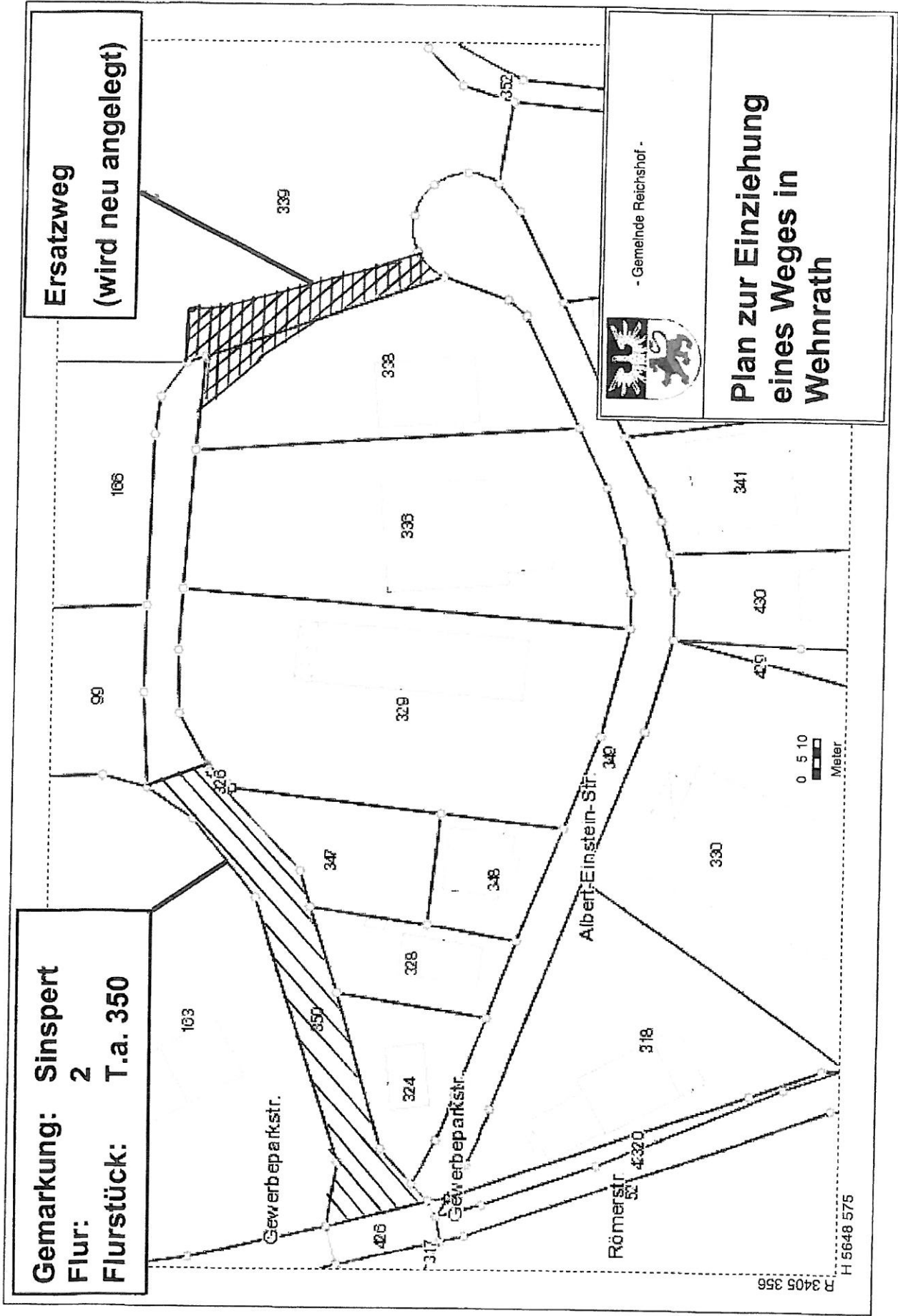
Die Einziehung ist mit Rechtskraft der Satzung vollzogen.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemarkung: Sinspert
Flur: 2
Flurstück: T.a. 350

**Ersatzweg
(wird neu angelegt)**



- Gemeinde Reichshof -

**Plan zur Einziehung
eines Weges in
Wehnraht**

